

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	03.02.2014

Befreiung von der Maulkorbpflicht

Mündliche Anfrage des Ausschussmitgliedes Herrn Marx, CDU-Fraktion, in der Sitzung vom 09.12.2013:

„Herr Marx berichtet von einer schriftlichen Bürgeranfrage, dass auf Spielplätzen in Nippes am Erbergerplatz und Wasserspielplatz Hunde unangeleint und ohne Maulkorb laufen würden. Eine Anfrage an das Ordnungsamt wurde beantwortet, dass zu einer solchen Überprüfung keine freien Kapazitäten vorhanden seien.

Herr Marx bittet um Mitteilung:

- wie hoch ist der Anteil der Hunde in Köln, die von der Maulkorbpflicht befreit sind und
- ist der Verwaltung diese Thematik aus Nippes bekannt?“

Antwort der Verwaltung:

Die gesetzliche Maulkorbpflicht nach dem Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) besteht für die gefährlichen Hunde nach § 3 LHundG NRW (Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier) und Hunde bestimmter Rassen nach § 10 LHundG (Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa) ab dem 7. Lebensmonat. Besuchen Halter dieser Hunde mit den Jungtieren regelmäßig eine Hundeschule, kann auf Antrag eine Befreiung von der Maulkorbpflicht bis zum 2. Lebensjahr des Tieres erteilt werden. Der für die Befreiung von der Maulkorbpflicht erforderliche Verhaltenstest des Hundes kann erst ab Vollendung des 2. Lebensjahres abgelegt werden.

Im Stadtgebiet Köln sind 492 gefährliche Hunde nach § 3 LHundG NRW und 443 Hunde bestimmter Rassen nach § 10 LHundG gemeldet. Von diesen haben insgesamt 316 Hunde eine Befreiung von der Maulkorbpflicht erteilt bekommen.

Die schriftliche Bürgeranfrage vom 04.12.2013 ist bekannt und wurde umgehend am 06.12.2013 beantwortet. Wer drei Monate vorher innerhalb der Stadtverwaltung mitgeteilt haben soll, für Überprüfungen der Spielplätze in Nippes seien keine freien Kapazitäten vorhanden, konnte nicht festgestellt werden. Eine solche Äußerung ist nicht nachvollziehbar, da die Problematik „unangeleinte Hunde in Grünanlagen sowie gefährliche Hunde ohne Beißschutz – insbesondere auf Spielplätzen“ einen ordnungsbehördlichen Aufgabenschwerpunkt darstellt und durch den Ordnungsdienst konsequent überwacht wird. Die hohe Zahl ähnlicher Beschwerden im Kölner Stadtgebiet zeigt deutlich, dass die mit der Bürgeranfrage angesprochene Problematik weiterhin in besonderem Maße der ordnungsbehördlichen Kontrollen bedarf. Diese erfolgen unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen.

Aufgrund der Beschwerde wurden seit dem 06.12.2013 gezielte Kontrollen auf den Spielplätzen Erbergerplatz und Leipziger Platz sowie in der Grünanlage Nippeser Tälchen zu unterschiedlichen Tageszeiten durchgeführt. Hierbei konnten keine negativen Feststellungen im Sinne der Beschwerde getroffen werden.

gez. Kahlen